

Satzung
des
FOX helps e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Namen:

„FOX helps e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in 84529 Tittmoning und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen werden.

(3) Der Verein ist eine Institution des sozialen Bereiches. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung mildtätiger Zwecke.
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle und ideelle Unterstützung von:
 - a) Projekten für geistig und körperlich beeinträchtigte Menschen in der Region
 - b) Projekten für notleidende Menschen in Krisengebieten
 - c) Projekten für Menschen in Entwicklungsregionen
- (6) Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft, die selbst steuerbegünstigt ist, beschafft und zuwendet (im Sinne eines sogenannten Spendensammelvereins im Sinne von § 58 Nr. 1 AO).
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Alle Mittel des Vereins müssen unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (9) Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen (11) bis (14) ausdrücklich etwas anderes ergibt, erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteile an dem Vereinsvermögen.
- (11) Der Verein erstattet seinen Vorstands- und Vereinsmitgliedern sowie vereinsfremden Dritten gegen Nachweis den diesem im Rahmen und zum Zwecke der Verwirklichung der Vereinszwecke [vor allem gemäß vorstehenden Abs. (5)] tatsächlich entstandenen Aufwand (insbesondere Reisekosten im Rahmen der steuerlich anerkannten Grundsätze und Pauschalen, wie beispielsweise auch Tage und Kilometergeld).
- (12) Erbringen Vorstands- und oder Vereinsmitglieder oder vereinsfremde Dritte im Rahmen und zum Zwecke der Verwirklichung des Vereinszwecks [vor allem gemäß vorstehenden Abs. (5)] Tätigkeiten im Rahmen ihres erlernten Berufes, so kann der Verein mit diesen Mitgliedern/Dritten vorher schriftlich einen Dienstvertrag mit einer angemessenen fremdüblichen Vergütung für diese Tätigkeiten vereinbaren.
- (13) Nähere Einzelheiten und Ausführungsrichtlinien zu den Regelungen in beiden vorstehenden Absätzen (11) und (12) kann der Vorstand aufgrund einstimmigen Vorstandsbeschlusses in einer schriftlichen Aufwandsentschädigungsordnung festlegen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechtes sein.
- (2) Besonders verdienstvolle Förderer des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch eine Eintrittserklärung in Schrift- oder Textform erworben werden.
- (4) Jedes Mitglied kann mit der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres austreten. Die Austrittserklärung hat in Schrift- oder Textform gegenüber dem Verein zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt außer in den Fällen von Absatz (4) durch Tod oder durch Beschluss des Vorstandes gemäß nachfolgendem Absatz (6).
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt oder sonst das Ansehen des Vereins schädigt, ausschließen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge (insbesondere deren Voraussetzung, Höhe und Befreiungen) werden durch die jeweils gültige Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus für das Geschäftsjahr im Februar im Lastschriftverfahren zu zahlen. Im Geschäftsjahr des Beitritts muss der Beitrag bis zum Ende des Beitrittsmonats für das gesamte Jahr in voller Höhe bezahlt werden. Im Jahr des Austritts ist der Jahresbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr zu zahlen, unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts bzw. Ausscheidens.

§ 5

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.

- (2) Über alle Ausgaben sowie über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 3. Vorsitzende.

§ 6

Jahresabrechnung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.
- (2) Alle 3 Jahre ist entsprechend der steuerrechtlichen Vorschriften dem zuständigen Finanzamt ein geeigneter Jahreswirtschaftsbericht zum Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Hierfür gilt als Abrechnungszeitraum jeweils das Kalenderjahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Rechnungsprüfer/innen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung und die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich zu berichten.
- (5) Solange keine Neuwahl der Rechnungsprüfer/innen stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Rechnungsprüfer/innen weitergeführt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8

Mitgliederversammlung und Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden mit einer

Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 von Hundert der Mitglieder die Einberufung in Schrift- oder Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; Absatz (2) gilt entsprechend.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:
 - 1) die Wahl der nach dieser Satzung zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - 2) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - 3) die Entlastung des Vorstandes,
 - 4) die Änderung der Satzung,
 - 5) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - 6) die Geschäftsordnung des Vereins.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Anträge zur Tagungsordnung von Mitgliedern, die vor Versendung der Ladung zur Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden in Schrift- oder Textform eingereicht wurden, sind mit in die Tagungsordnung aufzunehmen, wenn dieser Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens drei Mitgliedern gestellt wurde.
- (9) Die Abstimmungen sind offen, auf Antrag geheim; Wahlen können auch en-bloc durchgeführt werden, wenn kein erschienenes Mitglied dem widerspricht.
- (10) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung i.S.v. vorstehendem Abs. (5) und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
 - c) dem/der 3. (stellvertretenden) Vorsitzenden

- (2) Die Vorstandsmitglieder i.S. des vorstehenden Abs. (1) lit. a), b) und c) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB; sie sind jeweils stets einzelvertretungsbefugt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich; die Vorstandsmitglieder erhalten keinen Auslagenersatz, soweit sich nicht aus § 1 Abs. (11) bis (13) etwas anderes ergibt.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Jugendsiedlung Traunreut gGmbH mit dem Sitz in Traunreut zu. Dieses Vereinsvermögen muss dann unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger Weise im Sinne des Vereins für die Förderung der Jugendhilfe verwendet werden.

- Ende der Satzung –

....., den
